Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 25

Rubrik: Schweiz, Gewerbeverband

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle:

Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer Selnau 3636

Lieferung von:

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton Teerfreie Dachpappen

Schweiz. Gewerbeverband.

Antrag der Direktion an die Jahresversammlung in Olten.

Organisation freiwilliger Meisterprüfungen und die Verleihung eines Meisterdiploms.

(Beschluß der Jahresversammlung des Schweizer. Gewerbeverbandes vom

L. Organisation.

1. Der Schweizerische Gewerbeverband forgt für die einheitliche Organisation und Durchführung der freiwilligen Meisterprüfungen und erläßt zu diesem Zwecke die nachstehenden

Bestimmungen;

2. Die Dberleitungen ber Meifterprüfungen und die auf Grund der Ergebnisse solcher Prüfungen erfolgende Verleihung der Meisterdiplome wird der

Direktion übertragen.

3. Die Organisation und Leitung ber Meisterprüfungen liegt in der Regel den dem Schweizerischen Gewerbeverbande angeschloffenen schweizerischen Berufs = berbänden der Arbeitgeber ob, welche sich verpflichten, diesen Beschluß zweckentsprechend und sachgemäß zu

4. Falls ein gemäß Ziff. 8 hiezu befähigter Bewerber um das Meisterdiplom die Meisterpiufung zu bestehen wünscht, für seinen Beruf jedoch noch keine schweizerische Organisation der Arbeitgeber besteht, kann die Direktion des Schweizerischen Gewerbeverbandes entweder die Brufung felbst anordnen und leiten, oder damit eine hiezu geeignete Sektion unter Borbehalt der Einhaltung aller geltenden Borschriften betrauen.

In diesem Falle übernimmt der betreffende Bewerher alle ben Berussverbänden übertragenen Pflichten und

Lasten.

5. Der Schweizerische Gewerbeverband wird dafür forgen, daß die unter seiner Führung organisierten Meisterprüfungen von den Behörden grundsätlich gutgeheißen und wo möglich auch gesetzlich geregelt oder Inanziell unterstütt werden, sowie daß die auf Grund der Ergebniffe folder Brüfungen von ihm zu verleihenden Meisterdipsome als Ausweis der Befähigung zur felbständigen Ausübung eines gewerblichen Berufes an-

erkannt und wenn nötig gegen Mißbrauch oder Mißachtung geschützt werden.

II. Das Prüfungsverfahren.

6. Jeder dem Schweizerischen Gewerbeverband angeschlossene zentralisierte Berufsverband hat unter Führung und Mitwirtung des Schweizer. Gewerbeverbandes Meisterprüfungen zu veranstalten und zu diefem Zwede in einem Brufungereglement ein mit den nachstehenden allgemeinen Borichriften übereinstimmendes Brüfungsverfahren aufzustellen und der Direktion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Weitergehende Bestimmungen sind freigestellt.

Dieses Reglement soll insbesondere die Anforderungen an die Zulaffung zur Prüfung, die zu prüfenden Fähigkeiten und Kenntniffe der Bewerber, die Rechte und Pflichten der Fachexperten und die Bedingungen für Zuerkennung eines Meisterdiplomes enthalten.

Die Direktion wird ein Normalreglement als

allgemeine unverbindliche Wegleitung aufstellen.

Fachverwandte Berufsverbände können die Meister=

prüfungen gemeinsam durchführen.

Berussverbände, welche von diesen Pflichten befreit zu werden wünschen, haben ein wohlbegründetes Gefuch an den Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes zu richten, welcher hierüber endgültig ent= icheidet.

- 7. Jedes vom Berufsverbande zu ernennende Prüfungskollegium soll aus mindestens 2 Fachexperten für die praktische und theoretische Prüfung Biffer 9, lit, a und b), und aus ebenso vielen Experten für die Brüfung über Berufs- und Rechtstunde (Ziffer 9, lit. c) unter einem gemeinsamen ständigen Vorsitzenden bestehen.
- 8. Bur Meifterprüfung ift jeder Berufsgenoffe, ohne Rücksicht auf Stand, Herkunft, Bekenntnis und Geschlecht zuzulaffen, sofern er nachweist, daß er die Berufslehre in einer Werkstatt oder Fachschule ordnungsgemäß bestanden hat und von zuständigen Behörden oder Borständen zur Zulaffung empfohlen wird.

9. Jeder Bewerber um das Meisterdiplom hat zum

mindeften folgende Prüfungen zu befteben.

a) Die prattifche Prüfung in einer bom Brufungsfollegium zu bezeichnenden Werkstätte, bestehend in einer von den Facherperten vorzuschreibenden und vor ihren Augen selbständig auszuführenden Arbeitsprobe, nebft einer bagu gehörenden Beichnung und Roftenberechnung.

Die Ausführung eines Meifterftückes nebst Zeichnungen oder Kostenberechnungen ist frei= willig; falls ein solches bei der Beurteilung in Betracht kommt, hat der Bewerber schristlich und durch Handgelübte zu erklären, daß er das Meister= stück nebst Zubehörden selbständig und ohne irgend= welche Beihilfe angefertigt habe, oder eventuell

eine solche anzugeben;

b) eine theoretische Prüfung, bestehend in einer durch die Facherperten vorzunehmenden schriftlichen und mündlichen Nachweisung der zur selbständigen Ausübung des betreffenden Berufes oder Berufszweiges unbedingt erforderlichen Kenntniffe der wichtigsten Roh- und Hilfsstoffe, sowie ihrer Bezugsquellen, Verwendungsarten und Bezugspreise; ferner der gebräuchlichen Werkzeuge, Motoren und Maschinen und ihrer Handhabung; der üblichen Arbeitsberrichtungen und des damit verbundenen Zeit= und Roftenaufwandes;

c) eine Prüfung über Berufs- und Rechtekunde, bestehend in einer durch sachkundige Experten vor= zunehmenden schriftlichen oder mündlichen Rachweisung der zur selbständigen Ausübung eines Berufes unbedingt notwendigen Kenntnisse in der Buchführung, im Preisberechnen und im beruflichen Rechnen; ferner der elementaren Kenntniffe über Wechfel-, Betreibungs- und Konkursrecht, Werkund Dienstvertrag, Saftpflicht-, Unfallversicherungs-, Gewerbe- und Arbeiterschutz-Gesetzgebung.

10. Die Berufsverbande haben die Britfungs= experten angemessen zu entschädigen. Sie sind berechtigt, für die ihnen daraus erwachsenden Kosten vom Bewerber eine mäßige Prufungsgebühr zum voraus

zu erheben.

11. Die Prüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Den Bewerbern foll durch genügende Betanntmachung der Zulaffungsbedingungen und des Brüfungsverfahrens Gelegenheit geboten werden, sich rechtzeitig vorzubereiten und mindestens innert Jahresfrift an einer Brufung teilnehmen zu fonnen.

12. Die Brufungsergebniffe find für jede ber in Biff. 9 erwähnten Prüfungen gesondert zu tagieren,

und zwar mit den einheitlichen Roten;

vorzüglich — gut — befriedigend — ungenügend.

13. Diefe Roten find in ein Brufungezeugnis cinzutragen, bom Prafidenten des Brufungstollegiums zu unterzeichnen, dem Bewerber sofort mitzuteilen und in einem vom Berufsverband zu führenden Regifter vorzumerken.

14 Sofort nach Abschluß einer Brüfung hat der Borftand des Berufsverbandes eine Abschrift des Brufungs zeugniffes nebft ben in Ziffer 19 geforderten Ausweisen

Pieterlen bei Biel-Bienne Telephon Telegramm-Adresse: PAPPBECE PIETERLEN. empfiehlt seine Fabrikate in: Isolierplatten, Isolierteppiche Korkplatten und sämtliche Teer- und Asphalt-Produkte. Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen. 1 Carbolineum. Falzbaupappen.

mit einem Antrag auf Verleihung oder Ablehnung des Meister diploms an die Direktion des Schweizer. Gewerbeverbandes einzusenden.

Im Brüfungezeugnis ift ber Beruf ober fpezielle Berufszweig, in welchem die Prüfung abgelegt wurde,

genau anzugeben.

15. Die Berufsverbande haben alljährlich über die Ergebniffe der bon ihnen durchgeführten Meifterptufungen und die damit gemachten Erfahrungen einen Bericht an die Direktion des Schweizerischen Gewerbeverbandes zu erstatten.

16. Die Ergebniffe aller Meifterprüfungen und die Ramen der neuen Inhaber eines Meifterdiploms werden alljährlich durch den Schweizerischen Gewerbeverband veröffentlicht und in ein Gesamt=Register

eingetragen.

III. Das Meisterdiplom.

17. Das Meisterdiplom ist eine Urkunde, welche bezeugt, daß deren Inhaber die Befähigung zur felbständigen Ausübung eines gewerblichen Berufes besitt und die ihn gegenüber den Behörden und der Rundschaft als tüchtigen und ehrenwerten Meister empfiehlt.

18. Das Meisterdiplom wird bom Schweizer. Bewerbeverband in einheitlicher zweckentsprechender und würdiger Ausstattung erstellt und an die dazu

berechtigten Bewerber direkt ausgehändigt.

Die Urkunde wird gesetlich geschütt; ihre Nachahmung oder Abanderung kann strafrechtlich verfolgt werden.

19. Das Meisterdiplom darf nur an folche Bewerber

verliehen werden, welche

a) sich über eine wohlbestandene Berufslehre in einer Werkstätte oder Fachschule durch einen Lehr= brief oder ein gleichwertiges Zeugnis, sowie über eine mindeftens zweijährige Dien ft zeit als Behilfe oder Werkführer ausweisen können:

b) einen guten Leumund genießen und in burgerlichen

Rechten und Ehren stehen;

c) die von einem Organ des Schweizer. Gewerbeverbandes durchgeführte Meisterprüfung mit Erfolg bestanden haben oder durch Beschluß eines Berufsverbandes auf Grund der in Biff. 20 hienach enthaltenen Bedingungen von dem Befteben einer solchen Prüfung dispensiert worden find;

d) Mitglied einer Settion ober Einzelmitglied bes

Schweizerischen Gewerbeverbandes find.

20. Bewerber um das Meisterdiplom können durch den Vorstand einer beruflichen Sektion des Schweizer. Gewerbeverbandes bom Beftehen einer Meifterprüfung dispensiert werden, falls fie

a) ihren Beruf feit minbeftens zwei Jahren felbständig oder als verantwortlicher technischer Leiter eines

gewerblichen Geschäftes ausüben:

b) sich durch ihre bisherige Berufstätigkeit als fachfundige, getreue und ehrenwerte Standesgenoffen bewährt haben.

21. Das verliehene Meisterdiplom kann auf Antrag eines Berufsverbandes oder der Direktion durch Beschluß des Zentralvorstandes des Schweizer. Gewerbeverbandes wieder entzogen oder ungültig erklärt werden, wenn nachgewiesen wird, daß deffen Inhaber bei der Unmeldung oder Ablegung der Meisterprüfung einer Täuschung der Prüfungsorgane sich schuldig gemacht oder durch unreelle, pflichtwidrige Handlungen die Gesamtintereffen des Gewerbestandes geschädigt hat, oder strafrechtlich ver urteilt worden ift.

22. Der Empfang des Meifterdiploms berechtigt dessen Inhaber, sich als diplomierter Meister 311

MEYNADIER & CIE. - ZÜRICH 8

Direkte Bezugsquelle für:

Asphalt-Dachpappen Holzcement Klebemasse Filzkarton

6002 5181



Eigene Dachpappen-Fabrik in Altstetten-Zürich.

Gegründet 1915.

Unabhängig vom V. S. D.

bezeichnen und diesen Ehrentitel öffentlich zu bekunden. 23. Wer ohne Berechtigung sich als "diplomierter Meister" ausgibt oder den Glauben erweckt, daß er Inhaber eines Meisterdiploms sei, kann vom Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbeverbandes strafrechtlich versolgt werden.

24. Die Berufsverbande, welche Meisterprüfungen durchsühren, sind berechtigt, die Aufnahme neuer Mitslieder von dem Ausweis über eine bestandene Meister-

prüfung abhängig zu machen.

Wohntüchen.

(Korrespondenz.)

Bei der heutigen Vorschrift für außerft sparsames Bauen wird die Frage der Wohnküche neuerdings in den Vordergrund gerückt. Dieses Gebilde kam zu uns aus Deutschland. Ueber die Vor= und Nachteile dieser Neuerungen gehen die Ansichten sowohl in Fachkreisen wie bei den Bewohnern bei uns noch weit auseinander. Bir erinnern uns auch, daß anläßlich eines Besuches bon städtischen Wohnhäusern in Zürich der Vertreter der Stadt die praktisch und schön erstellten Wohnküchen nicht zur Nachahmung empfehlen konnte. Wohl hat man in Ausstellungen — wir erinnern namentlich an die lette Werkbundausstellung in Zürich — reichlich Gelegenheit, solche Wohnküchen verschiedenster Art zu leben, und man ist bei der schönen und zweckmäßigen Musftattung leicht versucht, fie als vorteilhaft zu beurteilen; aber wenn man eine Wohnküche besucht, die einige Zeit benutt wurde, so ändert sich das Bild. Namentlich Binter ergeben sich gesundheitliche Nachteile; denn Diefer Teil ber Wohnung liegt meiftens gegen Norden, der Rochherd verschlechtert die Luft, der Wasserdamps bringt Feuchtigkeit, bei den Gasherden und insbesondere bei den Gasapparaten sehlt der Abzug, der Kericht= indel stimmt nicht ganz für ein Wohn= und Eßdimmer usw. Herr Prosesson Paul Mebes schreibt über diesen Gegenstand in der Zeitschrift "Die Volkswohnung, folgendes: "Selbst bei der Anordnung eines leider in den Maßen meist unzulänglichen Spulraumes bleibt die Wohntüche immer ein Wohnraum dweiter Klaffe. Der eigentliche Kochbetrieb, der Schmut, Dunst und Gerüche verursacht, geht nach wie vor in der Küche selbst vor sich. Die Hausfrau wird es sich nicht nehmen laffen, hier die Kartoffeln und Rüben zu Galen und den Kohl zu kochen. Nun wird man mir entgegnen, daß auch bei mehrräumigen Wohnungen die Familie den größten Teil des Tages in der Rüche verbringt und dort die Mahlzeiten einnimmt. Gerade in der Küche findet man aber oft Zustände, die jeder Beschreibung spotten. Vor allem ist es zu bedauern, daß dieser Raum dei besonders beschränkten Verhältnissen auch noch als Schlasstätte dienen muß. Hier zeigen sich die Folgen jener schlechten Wohnsitte, die auch in der Kleinwohnung die gute Stude, die sogenannte kalte Pracht, nicht entbehren will, diesen Raum aber nicht benutt. Das ausschließliche Wohnen in der Wohnküche aber bildet, besonders dei Familien mit Kindern, wirklich nicht das Ideal einer gesunden Wohnungsfürsorge".

Wenn auch diese Aussetzungen nicht durchwegs auf unfere schweizerischen Verhaltniffe und Wohnsitten zu= treffen, so enthalten sie doch manchen beherzigenswerten Wink. Wir haben schon in verschiedenen Städten Wohn= füchen besucht und mit den Mietern darüber gesprochen. Im allgemeinen ist der Schweizer Arbeiter, der hinsichtlich Wohnung etwas höhere Ansprüche stellt als der deutsche Arbeiter, nicht besonders für die Wohnfüche eingenommen; namentlich die Frau wünscht sich eine Ruche, wo sie allein schalten und walten tann. Man wird fich daber bei Erstellung von Wohnhauskolonien für Arbeiter ober Angestellte die Sache wohl überlegen müssen, ob die Wohnküche wirklich eine Ersparnis bringt, die mit den damit verbundenen gesundheitlichen Nachteilen und mit dem Mangel an eine gewisse Behaglichkeit in keinem richtigen Verhältnis steht. Unsere Schweizer Frau ist sich vorläufig nicht an die Wohnküche gewöhnt, und da die Frau mehr Zeit in der Wohnung verbringt als der Mann, so soll sie in dieser wichtigen Frage auch gehört werden, bevor man mit einem solchen Projekt vor die Genoffenschaft oder vor die Deffentlichkeit tritt.

Es wärz für die vielen Architekten, Behörden und Genossenschaften, die sich heute mit der Erstellung von billigen Wohnungen beschäftigen, wohl sehr erwünscht, wenn sich über diese Frage auf Erund von Ersahrungen und Bevbachtungen weitere Stimmen hören ließen.

Uerbandswesen.

Sandwerker- und Gewerbeverein Abelboden (Bern). Unter diesem Namen gründete sich mit Sit in Abelboden ein Berein, welcher bezweckt: Die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen der Industriellen, Gewerbetreisbenden und Handwerker von Abelboden, Pflege der Solidarität, sowie Hebung alles dessen, Was Handwerk, Gewerbe, Industrie und Handel betrifft; Besprechung und Begutachtung gewerblicher, wirtschaftlicher und öffentlicher Fragen; Regelung des Kredit- und Submissions-